

Hygieneplan der VHS Hilden-Haan

für das zweite Semester 2020

Dieser Plan gilt ab Montag, 17. August 2020 bis auf Weiteres für alle Veranstaltungen etc. in den Gebäuden der VHS. In extern genutzten Unterrichtsräumen gilt dieser Plan sinngemäß, außerdem gelten dort die jeweiligen Hygienebestimmungen der externen Träger.

Um den Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung gerecht zu werden und um die Gesundheit aller Teilnehmer*innen, Dozent*innen und Mitarbeiter*innen bestmöglich zu schützen, ist es unerlässlich, die folgenden Maßnahmen für die Durchführung von VHS-Veranstaltungen zu beachten und umzusetzen.

Die Umsetzung bedeutet, dass der Kursbetrieb teilweise mit großen Einschränkungen bzw. auch mit Ausfällen von Kursen verbunden ist. Hierfür bitten wir Sie um Verständnis.

Grundsätzliches

Bitte erscheinen Sie generell nur in den Geschäftsstellen der VHS, wenn Ihr Anliegen im Vorfeld nicht per E-Mail oder telefonisch geklärt werden konnte.

In den Unterrichtsräumen sowie den Fluren befinden sich Desinfektionsspender sowie Papierhandtücher.

Personen, die an sich Krankheitssymptome wie erhöhte Körpertemperatur, Husten, Mattigkeit etc. bemerken, dürfen VHS-Gebäude nicht betreten und nicht an VHS-Veranstaltungen teilnehmen. Dozent*innen, die diese Krankheitssymptome an Teilnehmenden feststellen, sind berechtigt und verpflichtet, diese vom Kursbetrieb auszuschließen.

Die Teilnehmenden sind aufgefordert, vor Beginn und nach Beendigung ihres Kurses das VHS-Gebäude zügig und nur auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen. Das Verweilen in Foyers, Fluren, Treppenhäusern etc. ist nicht zulässig. Ausgenommen sind die Wartebereiche vor dem Betreten der Toilettenanlage oder eines Büros.

Persönliche Besprechungen von Dozent*innen und/oder Mitarbeiter*innen sind auf den absolut notwendigen Umfang zu reduzieren. In den entsprechenden Räumen (Lehrerzimmer o.ä.) muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden.

Bei der Nutzung der Unterrichtsräume muss zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Ein geringerer Abstand ist zulässig, wenn Personen zusammensitzen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und/oder ein fester Sitzplan eingehalten und von unseren Dozent*innen dokumentiert wird. Für Sprach- und Integrationskurse (BAMF-Kurse) gelten teilweise abweichende Regelungen des BAMF.

Viele unserer Kursräume sind nicht groß genug, um bei voller Teilnehmerzahl die Auflagen der Schutzverordnung des Landes NRW sicherzustellen. Wir haben daher oft bereits mit geringerer Teilnehmerzahl geplant, denn zu große Kurse müssen leider ausfallen.

Bestimmte Veranstaltungstypen (Singen, Gymnastik, Tanzen, Kochen etc.) sind zudem mit besonderer Gefährdung verbunden. Hier wird im Einzelfall von der zuständigen Fachbereichsleitung geprüft, ob ein Kurs nach den Bestimmungen der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung durchgeführt werden kann. Falls dies grundsätzlich möglich ist, entscheidet die Fachbereichsleitung ggf. in Absprache mit dem/der Dozent*in über die tatsächliche Durchführung.

Beim Betreten des Gebäudes zu beachten

Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ist im gesamten Gebäude und im Unterrichtsraum bis zur Einnahme des Sitzplatzes verpflichtend. Erst am eigenen Sitzplatz darf der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

Auf den Fluren sowie im Treppenhaus ist stets auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu achten.

Aufzüge sind nur in begründeten Ausnahmen mit mehr als einer Person zu benutzen. Da auch in den Aufzügen der Mindestabstand (> 1,5 Meter) zu beachten ist, dürfen keinesfalls mehr als zwei Personen gleichzeitig den Aufzug benutzen.

Im Unterrichtsraum

Arbeitsblätter werden von der Lehrkraft vor Beginn der Unterrichtseinheit im noch leeren Raum auf den Tischen verteilt.

Die Teilnehmenden achten beim Betreten des Kursraums darauf, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird und legen den Mund-Nasen-Schutz erst am eigenen Arbeits- bzw. Sitzplatz ab.

Die Anwesenheitslisten sind von der Kursleitung zwingend tagesaktuell und **mit Sitzplan** zu führen. Ein individuell auf den jeweiligen Raum zugeschnittenes Formblatt stellen wir den Dozent*innen gern zur Verfügung. Dieser Punkt ist wichtig, da nur so im Falle einer Infektion Infektionsketten zurückverfolgt werden können.

Zu Beginn und am Ende jedes Kurses sowie spätestens alle 30 Minuten ist durch die Kursleitung eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über einige Minuten vorzunehmen.

Jacken und Mäntel sind von den Teilnehmenden an ihrem Arbeitsplatz aufzubewahren, sodass es nicht zu einem direkten Kontakt der Kleidung mehrerer Teilnehmender kommt.

Die Teilnehmenden müssen den einmal gewählten Arbeitsplatz beibehalten. Bei mehrtägigen Kursen ist an sämtlichen Kurstagen ausschließlich der am ersten Tag gewählte und im Sitzplan vermerkte Platz einzunehmen.

Der Austausch von Materialien (z.B. Lineale, Stifte, Radiergummi etc.) der Teilnehmenden untereinander ist untersagt.

Die Tische und Stühle werden täglich gereinigt. Vor Beginn jedes Kurses muss zusätzlich der eigene Arbeitsplatz (Stuhl und Tischfläche) durch die Benutzerin / den Benutzer mit den dafür bereitgestellten Materialien desinfiziert werden.

Sonstiges

Die Teilnehmenden sind aufgefordert, sich vor dem Betreten einer Toilettenanlage zu vergewissern, inwieweit sich Personen darin befinden. Mehr als zwei Personen sind in einer Toilettenanlage nicht zugelassen.

Der Eintritt in die Büros von Mitarbeitenden der VHS erfolgt erst nach Aufforderung und nur einzeln. Auch beim Warten ist auf die Einhaltung des Mindestabstands (> 1,5 Meter) zu achten.

Anlage 1: Besondere Bedingungen im Bereich Bewegungskurse

Anlage 2: Besondere Bedingungen bei Exkursionen

Anlage 1 zum Hygieneplan der VHS Hilden-Haan für das zweite Semester 2020

Dieser Plan gilt ab Montag, 17. August 2020 bis auf Weiteres in Ergänzung zum allgemeinen Hygienekonzept für alle bewegungsintensiven Veranstaltungen in den Gebäuden der VHS. In extern genutzten Unterrichtsräumen gilt dieser Plan sinngemäß, außerdem gelten dort die jeweiligen Hygienebestimmungen der externen Träger.

Besondere Bedingungen für den Betrieb in „Sport- und sport-ähnlichen“ Kursen

Unter „Sport- und sport-ähnlichen Kursen“ werden im Semester 2-2020 die Kurse der Bereiche:

- Taiji Quan
- Yoga
- Pilates
- Jede Form von „Gymnastik“
- Faszientraining
- Jede Form von „Fitness“
- Minitrampolin
- Selbstverteidigung
- Jede Form von „Tanz“
- Bogensport
- Klettern

zusammengefasst.

In den oben aufgeführten Kursen ist nach wie vor die TN-Höchstgrenze erreicht, wenn eine Raumbelagung von 7 m² pro Person erreicht ist. Ihre Abteilungsleitung oder –Vertretung wird Ihnen die individuelle Höchstgrenze des Kursraumes gern mitteilen.

Gegenstände wie Matten, Bälle o.Ä. müssen grundsätzlich von den Teilnehmenden selbst mitgebracht werden. Ausnahmen sind und in Absprache mit der Kursleitung gestattet.

Wir bitten alle Teilnehmenden darum, bereits in Sportkleidung zum Kurs zu erscheinen. Das Umziehen vor Ort ist bis auf Weiteres nicht möglich.

Stand: 14.08.2020

Anlage 2 zum Hygieneplan der VHS Hilden-Haan für das zweite Semester 2020

Besondere Bedingungen für die Durchführung von Exkursionen

Die Zulässige Gruppengröße für eine geführte Gruppe außerhalb von Unterrichtsräumen oder Reisebussen beträgt 9 Teilnehmende. Größere Gruppen müssen am Veranstaltungsort ggf. in mehrere Kleingruppen aufgeteilt werden.

In allen Beförderungsmitteln des ÖPNV ist eine Mund- Nase-Bedeckung zu tragen.

Gelten in Gebäuden oder auf Geländen von Kooperationspartnern oder besuchten Institutionen andere Richtlinien zum Hygieneschutz, ist diesen zusätzlich zu diesem Hygienekonzept Folge zu leisten.

Im Rahmen von Exkursionen mit Reisebussen gelten die „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO, gültig ab 12. August 2020:

1. Fahrgäste, die bei Beginn der Beförderung Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, müssen von der Beförderung ausgeschlossen werden.
2. Treten die Symptome bei einem Fahrgast während der Beförderung auf, ist der betroffene Fahrgast von anderen Personen abzusondern. Der Betroffene muss sobald wie möglich die Busreise abbrechen. Insbesondere muss jeglicher Kontakt zu anderen Personen vermieden werden und ein Mindestabstand von 1,50 m gewahrt werden.
3. Fahr- und Betriebspersonal mit Symptomen einer Atemwegserkrankung darf nicht für Beförderungen eingesetzt werden.
4. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses die Hände waschen oder desinfizieren. Das Busunternehmen hat Desinfektionsmittel (mind. „begrenzt viruzid“) zur Verfügung zu stellen. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten. Zu- und Ausstieg müssen so geregelt werden, dass der Abstand von mind. 1,5 m eingehalten wird.
5. Die Fahrgäste werden vor Reiseantritt über die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen informiert.
6. (...) Jedem Fahrgast ist durch das Busunternehmen für die gesamte Dauer der Beförderung, die erst mit dem Erreichen des Fahrtziels endet, ein bestimmter Sitzplatz zuzuweisen. Der Fahrgast darf nur denjenigen Sitzplatz einnehmen, der ihm durch das Busunternehmen zugewiesen worden ist. Ein Besetzungsplan ist im Fahrzeug mitzuführen und nach der Fahrt zusammen mit den Kontaktdaten aufzubewahren.
7. Während der Beförderung ist zwischen Personen, einschließlich des Fahr- und Betriebspersonals, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Kann der Mindestabstand von 1,5 m wegen des Besetzungsgrades des Fahrzeugs mit Fahrgästen – auch nach Maßgabe von Ziffer 8 – nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 11.
8. Bei der Besetzung von Sitzplätzen durch das Busunternehmen darf der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden, wenn die betreffenden Sitzplätze durch eine Gruppe besetzt werden, die aus Personen besteht, die gem. § 1 Absatz 2 CoronaSchVO von Kontaktverboten im öffentlichen

Raum ausgenommen sind. Zu Sitzplätzen (einschließlich des Fahrerplatzes) von Personen außerhalb einer solchen Gruppe oder anderen Gruppen ist ein Mindestabstand von 1,5 m jedoch einzuhalten.

9. Die Fahrgäste sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
 - a. beim Zustieg in das Fahrzeug
 - b. beim Verlassen des Fahrzeugs
 - c. beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes gem. § 21a Abs. 1 Nr. 6 StVO.
10. Mitglieder des Fahr- und Betriebspersonals sind verpflichtet, eine Mund- Nase-Bedeckung zu tragen
 - a. während des Zustiegs und Ausstiegs der Fahrgäste
 - b. wenn sie sich im besetzten Fahrzeug bewegen.
11. Fahrgäste und Mitglieder des Fahr- und Betriebspersonal sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen während des gesamten Aufenthalts im Omnibus, wenn im Einzelfall während der Beförderung aufgrund der Besetzung der Sitzplätze der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Sitzplätzen (einschließlich des Fahrerplatzes) nach Maßgabe von Ziffer 8 nicht im gesamten Fahrzeug eingehalten werden kann. Abweichend von Satz 1 muss auf dem Fahrerplatz keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, wenn gleichwirksame Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind (z.B. Abtrennung des Fahrerplatzes von Einstieg und Fahrgastraum durch Glas, Plexiglas).
12. Auf die Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Regelungen weist das Busunternehmen die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt sowie über eine Durchsage zu Beginn der Fahrt hin.
13. Bordtoiletten bleiben außer Betrieb.
14. Im Bus dürfen durch das Betriebspersonal nur verpackte Speisen ausgegeben werden. Beim Ausgeben von Getränken und Speisen muss das Betriebspersonal Einweghandschuhe und Mund-Nase-Bedeckung tragen.
15. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum ver- und entladen.
16. Nach Abschluss jeder Beförderung werden durch das Fahr- und Betriebspersonal Kontaktstellen wie z.B. Haltegriffe, Armlehnen und Klappische desinfiziert oder mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt. Die Reinigungsmaßnahmen für den gesamten Bus einschließlich Handkontaktflächen werden in einem Reinigungsplan festgelegt. Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Lüftungsanlagen muss sichergestellt werden.
17. Personen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, sind von der Beförderung auszuschließen.

Stand: 14.08.2020